gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 14.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Landratsamt Lörrach
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Buchbrunnenweg 18
79713 Bad Säckingen

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Lörrach
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Rheinfelden-Degerfelden (Wald)

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 07.08.2025

1. Das Landratsamt Lörrach -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Rheinfelden-Degerfelden (Wald)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

   In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:
   Von der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Gemarkung Wyhlen
   Landkreis Lörrach
   das Grundstück Flst. Nr. 4937.

   Von der Stadt Rheinfelden (Baden), Gemarkung Herten, Landkreis Lörrach
   die Grundstücke Flst. Nr. 3169/1 und 3337/6.

   Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
   Von der Stadt Rheinfelden, Gemarkung Degerfelden
   Landkreis Lörrach
   die Grundstücke Flst. Nr. 142, 142/1, 145, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 164/2, 164/3, 165, 165/1, 167, 168, 168/1, 168/2, 1803, 1804, 1805, 1807, 1808, 1809, 1810, 1815, 1816, 1817, 1822, 1822/1, 1826, 1827, 1831, 1832, 1834, 1836, 1837, 1840, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847/1, 1847/2, 1848, 1849, 1851, 1853, 1856, 1858/1, 1860, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1866/1, 1867, 1869 und 1873.

   Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 7,9 ha.
   Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 8,3 ha.
   Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 445 ha.

   Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 07.08.2025 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

   Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

   als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Rheinfelden (Baden), Kirchplatz 2 in 79618 Rheinfelden Bauamt, Zimmer 60 während der dort üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
   Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

   Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3650) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3 in 79539 Lörrach anzumelden.
   Werden Rechte erst nach Ablauf der 3- Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Lörrach -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Lörrach nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
   Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Lörrach errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
   Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Lörrach kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Lörrach beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Lörrach Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen

werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3, 79539 Lörrach eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 4937 der Gemarkung Wyhlen sowie 3169/1 und 3337/6 der Gemarkung Herten ist erforderlich, um die Ziele der Flurneuordnung hinsichtlich Verbesserung der Erschließung zu erreichen.Das Flurstück Nr. 4937 bei Rührberg ermöglicht, einen Anschluss Richtung Höhenweg herzustellen. Das Flurstück Nr. 3169/1 ermöglicht einen Anschluss des Verfahrensgebietes an einen vorhandenen Weg. Des Weiteren liegt dann der vorhandene Holzlagerplatz im Verfahrensgebiet. Das Flurstück Nr. 3337/6 ermöglicht eine Erschließung, da das angrenzende Gelände erhebliches Gefälle aufweist.
Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets am 06.08.2025 gehört worden.

gez. Karin Behringer
Vermessungsdirektorin